

2do Cum inclusione des impetrantischen Exhibiti de praef 24. Octobr. a. pr. rescribatur eadem: Es werde der Herr Kurfürst aus dem Beschlusse ersehen, wie dessen reformirte Geistlichkeit verschiedene, das innere ihrer Kirche und Religions-Verfassung betreffende Beschwerden zu haben vermeine, so dieselbe, falls sie dißfalls von dem Herrn Kurfürsten unerhört gelassen würde, Ihre Kaiserl. Majestät vorzutragen gesinnet sey, hieran aber dadurch gehindert werde, daß sie theils die zu Begründung ihrer Beschwerden erforderlichen Urkunden nicht erhalten könne, theils auch derselben die Abhaltung eines in der Kirchenordnung frei gelassenen Synodi verweigert werde. Gleichwie aber Ihre Kaiserl. Majestät die von demselben gegen diese Abhaltung vorgebrachten Gründe und Bedenklichkeiten zu dessen Verweigerung nicht vor zureichend befänden; anbei auch der Herr Kurfürst selbst einsehen würde, wie es der Sache weit angemessener seye, wenn der Grund oder Ungrund der angebrachten Beschwerden von der gesamten Geistlichkeit zuörderst reiflich erwogen, die gegründeten von den ungegründeten abgesondert, und erstere sodann dem Herrn Kurfürsten vorgelegt werden könnten, auf welche derselbe sodann, nach wahrhaft befundenen Umständen, die abhelfliche Maaße zu ertheilen ohnehin geneigt seyn würde: Als verfahren sich Ihre Kaiserl. Majestät zu Demselben, daß Er der reformirten Geistlichkeit zu diesem Ende die Abhaltung eines Synodi, im Beiseyn eines Kur-